



Freiwilligenarbeit im Asylbereich

Ein Praxisleitfaden für Kirchgemeinden
und weitere Organisationen



Reformierte Kirchen Eglises réformées
Bern-Jura-Solothurn Berne-Jura-Soleure



Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen
Office de consultation sur l'asile



Flüchtlinge in der Nachbarschaft

Engagieren wir uns!

Täglich erreichen uns Bilder von Menschen auf der Flucht. Die Bilder machen uns betroffen, womöglich fühlen wir uns hilflos. Die Flüchtenden erreichen auch die Schweiz – und werden somit zu unseren neuen Nachbarn.

Damit das Zusammenleben gelingt, braucht es uns alle. Die Kirche soll und muss beim Engagement für geflüchtete Menschen eine besondere Rolle einnehmen: Seit Jahrhunderten ist es ein Kernauftrag der Kirche, Menschen in Not zu helfen, Betroffene zu begleiten und zu stärken. Zudem hat die Kirche mit ihren Ressourcen und ihrer Infrastruktur das Potenzial, den geflüchteten Menschen die Ankunft und das Leben in der Schweiz zu erleichtern. Als Engagierte gewinnen auch wir durch diese Aufgabe viel.

Die vorliegende Broschüre richtet sich primär an die Kirchgemeinden. Sie gibt jedoch auch anderen Interessierten Inputs beim Aufbau, bei der Durchführung oder der Weiterentwicklung von Projekten mit Freiwilligen im Asylbereich. Die Inhalte stammen von Kirchgemeinden und weiteren Kreisen, die schon Erfahrungen in der Projektarbeit für und mit geflüchteten Menschen haben.

Zudem liefert die Broschüre in einem zweiten Teil Hintergrundinformationen zur Situation der Betroffenen. Welcher Status bedeutet was? Was bietet der Staat, was nicht? Damit unsere Hilfe dort ansetzt, wo es Sinn macht.



So gelingt Freiwilligenarbeit

4

Freiwilligenarbeit in einer Gemeinde zu etablieren, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Besonders im Asylwesen, da sich dort die Rahmenbedingungen immer wieder ändern (Eröffnung/Schliessung Unterkünfte, Änderung des Aufenthaltsstatus der Menschen etc.). Deshalb ist einerseits eine schlanke, unkomplizierte Organisation gefragt, die es erlaubt, auf Veränderungen rasch zu reagieren. Andererseits soll das Engagement für geflüchtete Menschen langfristig bestehen, was eine gewisse Formalisierung nötig macht. Die im Folgenden aufgeführten Tipps sollen dazu beitragen, dass die Freiwilligenarbeit trotz diesem Spannungsfeld gelingt.

Mutig beginnen

- Weil der Asylbereich ein dynamisches Feld ist, ist es gut, wenn Sie **pragmatisch loslegen!** Starten Sie ein Projekt, sammeln Sie Erfahrungen und lassen Sie zu, dass sich das Vorhaben im Laufe der Zeit verändert.
- **Versammeln Sie** am Anfang am besten **Leute**, die an Freiwilligeneinsätzen interessiert sind. Organisieren Sie beispielsweise mit anderen Menschen eine Kleiderbörse – und schauen Sie dann, wer gewillt ist, auch künftig anzupacken.

Ressourcen nutzen

- Nutzen Sie die Ideen, Ressourcen und **Erfahrungen der Einheimischen und der Zugezogenen**. Beziehen Sie geflüchtete Menschen in die Gestaltung von Angeboten ein.
- Greifen Sie, wo möglich, auf **bestehende Angebote** zurück, anstatt Parallelprojekte zu schaffen. Begleiten Sie Flüchtlinge in den örtlichen Laufclub, anstatt selbst einen Lauftreff anzubieten.
- Sie müssen nicht alles allein machen. Für Kirchgemeinden ist es sinnvoll und wünschenswert, eine **ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit** mit weiteren Kirchen oder Institutionen zu pflegen.
- Gestalten Sie Ihr Engagement so, dass es die **staatlichen Aufgaben ergänzt**, nicht konkurriert.

Ein stabiles Fundament schaffen

- Eine **Nachhaltigkeit** des Freiwilligenengagements sollte angestrebt werden. Damit dies gelingt, sollte jemand die verschiedenen **Engagements von Freiwilligen koordinieren**. Idealerweise übernimmt eine kleinere Gruppe diese Aufgabe. So wird die Verantwortung verteilt und man kann sich gegenseitig stützen.
- Die Langfristigkeit wird gestärkt, wenn die Koordination an **bereits bestehenden Strukturen** angeknüpft ist (z.B. an ein Ressort im Kirchgemeinderat und eventuell an die Stelle einer Sozialdiakonin oder eines Sozialdiakonen).
- **Klare Zuständigkeiten** (z.B. geregelt in Stellenbeschrieben oder Einsatzvereinbarungen mit Freiwilligen) verhindern Doppelspurigkeiten und Missverständnisse.
- Als Kirchgemeinde lohnt es sich, eigene **Aufgabengebiete** zu definieren. Unterscheiden Sie, welche Angebote im Namen der Kirche stattfinden und welche Projekte Sie lediglich mit Infrastruktur, finanziell oder ideell unterstützen. Je nach Unterstützungsgrad variieren die unten aufgeführten Punkte.
- Es müssen **Ressourcen bereitgestellt** werden. Die Organisation und die Durchführung der Asylarbeit (Räume, Aktivitäten, Spesenvergütungen, Weiterbildung und Dank an die Freiwilligen, evtl. Stellenprozente für die Koordinationsaufgaben) sollten im Budget Ihrer Kirchgemeinde einen festen Platz erhalten. Finden Aktivitäten unter dem Dach der Kirchgemeinde statt, muss dies in der Betriebshaftpflichtversicherung berücksichtigt werden.
- Richten Sie ein **Spendenkonto** ein, damit freiwilliges Engagement unkompliziert unterstützt und gefördert werden kann.
- Machen Sie gelegentlich eine **Auswertung** des Freiwilligenengagements – und packen Sie an, was unbefriedigend läuft.

Die Freiwilligen einführen und begleiten

- Freiwillige sollen **in ihre Aufgabe eingeführt** werden und die dafür benötigten Informationen erhalten.
- Die Freiwilligen brauchen eine **Ansprechperson**, an die sie sich bei Fragen oder in belastenden Situationen wenden können.
- **Austauschmöglichkeiten** sind für die Freiwilligen wichtig und nötig. In einigen Kirchgemeinden nutzen Freiwillige beispielsweise den Cafétreff für Asylsuchende zum informellen Austausch. In andern gibt es regelmässige Freiwilligentreffen.
- Verhindern Sie ein **«Ausbrennen»** der Freiwilligen. Ein tieferes Engagement hält womöglich länger an.
- Freiwillige brauchen **Freiraum**. Unterstützen Sie sie bei Bedarf, fördern Sie initiatives Handeln und erfreuen Sie sich an einem bunten Strauss von Angeboten.
- Freiwilligenarbeit sollte **wertgeschätzt** werden. Dies kann durch ein Freiwilligenfest, durch Austauschtreffen oder Weiterbildungen, aber auch durch gelegentliches Nachfragen zu den eigenen

Erfahrungen als Freiwillige geschehen. Vertrauen und Mitsprachemöglichkeit sind ebenfalls Ausdruck von Wertschätzung.

- Wenn sich Menschen freiwillig engagieren, gibt es auch **unterschiedliche Meinungen und Haltungen**. Heikle Situationen und Konflikte sind nicht ausgeschlossen und sollten angesprochen und geklärt werden.
- **Gegenseitige Geduld** – gegenüber Freiwilligen, Behörden und Zugezogenen – ist ebenfalls eine Voraussetzung für gutes Gelingen.

Sich aktiv vernetzen

- Eine **Zusammenarbeit** der Kirchgemeinde/Freiwilligenkoordination mit anderen bestehenden Institutionen (Betreiber Unterkünfte, Gemeindebehörden, Schule, Vereine, Anwohner) ist unerlässlich und trägt zu einem guten Informationsfluss, zu optimaler Ressourceneinsetzung und zu Akzeptanz im Umfeld bei.
- Wenn eine Kollektivunterkunft innerhalb des Kirchgemeindegebiets eröffnet wird, sollte die Kirchgemeinde am **runden Tisch** mit den Zentrumsbetreibern, den Gemeindebehörden, der Polizei etc. einen fixen Platz haben. Konstanz, gegenseitige Offenheit und Respekt für die unterschiedlichen Aufgaben sind dabei wichtig fürs Gelingen.
- Informieren Sie über Ihr Engagement: Verschiedene Freiwilligengruppen besitzen mittlerweile **Websites** mit **Stundenplänen** als Übersicht über die Angebote. Auch Mitteilungen in der Lokalpresse schaden nicht.

- Orientieren Sie sich am **Bedarf der Betroffenen**. Regelmässige Rundmails mit aktuellen Bedürfnissen (z.B. Laufschuhe für Teilnahme an Volkslauf, Sprachlehrkraft etc.) tragen dazu bei, dass die Hilfe dort ankommt, wo sie gebraucht wird.
- Auch Freiwilligenarbeit hat ihre **Grenzen**. Vernetzen Sie die Betroffenen bei besonders heiklen Themen (z.B. bei der Aufarbeitung eines Traumas oder Rechtsberatung) mit den dafür zuständigen professionellen Stellen und fördern Sie eine konstruktive Zusammenarbeit.

Optimistisch dranbleiben

- Manche Kirchgemeinden haben in ihrer Freiwilligenarbeit schon **Rückschläge** erlebt. Womöglich ist die Zusammenarbeit mit den Behörden schwierig oder im Dorf fehlt der Rückhalt für ein Engagement. Bleiben Sie trotzdem dran! Tauschen Sie sich mit anderen Engagierten aus und freuen Sie sich über die **kleinen Schritte**, die Sie als Kirchgemeinde für und mit den geflüchteten Menschen machen.
- Viele Fragen sind komplex, vieles ändert sich auch immer wieder. Holen Sie Informationen und Hilfe von Fachstellen und bleiben Sie **pragmatisch und flexibel**. ■

Beispiele für freiwilliges Engagement

Begegnungen

- Treffpunkt/Café
- Füreinander kochen
- Tandems bilden (evtl. als Erweiterung des Besuchsdienstes)

Beratung/Unterstützung

- Anlaufstelle für Informationen aller Art
- Begleitung an Termine
(Arztbesuch, Elternabend, Einwohnerdienste)
- Quartier-/Dorfführungen
- Längerfristige Integrationsbegleitung

Materielles

- Tauschbörsen
- Kleidersammlungen
- Geld- und Sachspenden

Arbeitsintegration (Status F/B)

- Unterstützung bei Arbeitssuche
- Vermittlung von Schnuppereinsätzen/Praktika
im lokalen Gewerbe
- Mentoring (eigenes Netzwerk zur Verfügung stellen)
- Gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (Status N)

Wohnen

- Unterstützung bei Wohnungssuche
- Wohnraum zur Verfügung stellen
- Hilfe beim Zügeln, Einrichten, Alltagsinformationen
zum Wohnen

Freizeitgestaltung

- Gemeinsame Ausflüge
- Feriengestaltung Schulkinder
- Sport (lokale Vereine einbeziehen)
- Gemeinsamer Garten
- Musik/Malen/Nähatelier
- Spielgruppe für Kleinkinder

Bildung

- Sprachkurse
- Aufgabenhilfe

Weiteres

- ...



Links zur Freiwilligenarbeit

www.kkf-oca.ch > Angebote > Bildungsangebote > Für Freiwillige

www.kkf-oca.ch > Themen > Freiwilliges Engagement

www.refbejuso.ch > Inhalte > Freiwilligenarbeit > Materialien, Arbeitshilfen

www.benevolbern.ch > Freiwilligenarbeit

Umfassender Leitfaden zur Freiwilligenarbeit
inklusive diverser Merkblätter und Arbeitshilfen, he-
rausgegeben durch die Evangelisch-reformierte
Kirche Schweiz und verschiedene Kantonalkirchen

Mehr dazu unter

www.diakonie.ch/leitfaden > Inhalte

Hintergrundinformationen für Freiwillige im Asylbereich

Wer sich für geflüchtete Menschen engagiert, wird zwangsläufig mit verschiedensten Fragen konfrontiert. Auf den nachfolgenden Seiten werden die wichtigsten Informationen für freiwillig Tätige zusammengefasst. Die Inhalte in diesem Teil sind der Verständlichkeit halber bewusst einfach gehalten. Somit wird nur der Regelfall beschrieben, nicht aber die Ausnahmen. Für spezifische Informationen ist eine vertiefte Abklärung unerlässlich. Die Inhalte beziehen sich mehrheitlich auf die Gegebenheiten des Kantons Bern. Für spezifische Fragen zu den Kantonen Jura und Solothurn dürfen Sie die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gerne kontaktieren. Am Schluss jedes Abschnitts finden Sie zudem Links zu weiterführenden Informationen im Internet.

Asylverfahren und Status

Asylverfahren

Wenn eine Person in der Schweiz Asyl beantragt, wird sie einem **Bundesasylzentrum (BAZ)** zugewiesen, wo zunächst geprüft wird, ob die Schweiz zuständig ist für die Durchführung des Verfahrens. Ist die gesuchstellende Person bereits in einem anderen europäischen Land registriert, ist dieses Land zuständig (Dublin-Verordnung). In diesem Fall **wird auf das Asylgesuch nicht eingetreten (Nichteintretensentscheid)**. Die Rekursfrist bei einem Nichteintretensentscheid beträgt fünf Tage.

Wird nach dieser sogenannten **Vorbereitungsphase** entschieden, auf das Gesuch einzutreten, findet die **Anhörung zu den Asylgründen** statt. Danach gibt es zwei Möglichkeiten:

- 1) Ist die Sachlage klar und kann ohne weitere Abklärungen ein Entscheid getroffen werden, wird ein **beschleunigtes Verfahren** durchgeführt. Innerhalb von acht Arbeitstagen soll ein Entscheid gefällt werden. Bei einem positiven Entscheid wird die Person einem Kanton zugeteilt, bei einem negativen Entscheid verbleibt die Person im BAZ, von wo aus die Rückführung organisiert wird. Falls die Person nicht innert 140 Tagen rückgeführt werden kann, wird sie einem Kanton zugeteilt.
- 2) Braucht es nach der Anhörung noch **weitere Abklärungen**, wird ein erweitertes Verfahren eröffnet. Personen im **erweiterten Verfahren** werden einem Kanton zugewiesen, der für Unterbringung und Betreuung zuständig ist.

Das Asylgesuch wird abgelehnt, wenn keine Fluchtgründe nach [Artikel 3 des Asylgesetzes](#) vorliegen.

Bei einem Negativentscheid im erweiterten Verfahren beträgt die Rekursfrist dreissig, im beschleunigten Verfahren sieben Arbeitstage. Fällt das SEM einen Nichteintretens- oder Negativentscheid, prüft es

anschliessend, ob eine Wegweisung zulässig, zumutbar und überhaupt möglich ist. Je nachdem verfügt es die Wegweisung aus der Schweiz oder erteilt eine vorläufige Aufnahme.

Unentgeltliche Rechtsvertretung

Personen im Dublin-Verfahren und im beschleunigten Verfahren haben Zugang zu einer unentgeltlichen Rechtsvertretung, die direkt im BAZ angesiedelt ist. Personen im erweiterten Verfahren haben Zugang zu den Rechtsberatungsstellen in den Kantonen. Im Kanton Bern ist dies die [Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not](#).



Status

Die Schweiz kennt verschiedene Aufenthaltskategorien für Personen aus dem Ausland. Die Arbeits- und Integrationsmöglichkeiten, aber auch die Bleiberechtschancen unterscheiden sich je nach Status. Der Status ist auf dem Ausweis ersichtlich, den die Schweizer Behörden ausstellen.

Asylsuchende – **Ausweis N**

Als Asylsuchende gelten Menschen, deren Gesuch auf Asyl vom Staatssekretariat für Migration (SEM) noch nicht beantwortet wurde oder deren Rekurs auf einen Asylentscheid beim Bundesverwaltungsgericht hängig ist.

Asylsuchende **wohnen** – sofern sie dem Kanton Bern zugewiesen worden sind – in Kollektivunterkünften. Es ist ihnen nicht erlaubt, in einem anderen Kanton zu wohnen, es sei denn, ein Zuteilungsentscheid in einen Kanton verletze das Recht auf Einheit der Familie oder es liege eine schwere Gefährdung vor.

Asylsuchende dürfen ihre **Familie** nicht in die Schweiz nachziehen. Ebenso ist es ihnen grundsätzlich untersagt, die Schweiz während des Asylverfahrens zwecks **Reisen** zu verlassen.

Abgewiesene Asylsuchende – **ohne Ausweis**

Personen, welche die Schweiz verlassen müssen, dieser Verpflichtung aber nicht nachkommen, verlieren den rechtmässigen Aufenthaltsstatus und werden aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen. Sind sie bedürftig, können sie **Nothilfe** beantragen. Die Nothilfe ist je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet, bedeutet in der Regel aber Obdach in einem Rückkehrzentrum und minimale finanzielle Unterstützung. Die Perspektivenlosigkeit dieses Lebens soll die Menschen dazu bringen auszureisen.

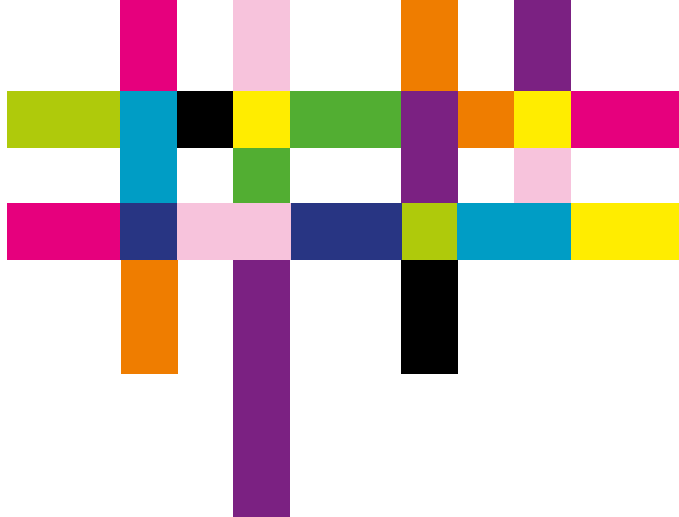
Im Kanton Bern ist es abgewiesenen Asylsuchenden unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bei Privatpersonen zu wohnen.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer – **Ausweis F VA**

Ist eine Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich, erhalten die betroffenen Personen eine vorläufige Aufnahme trotz negativem Asylentscheid. Obwohl die Aufenthaltsbewilligung F vom SEM widerrufen werden kann, bleibt ein Grossteil der vorläufig Aufgenommenen jahrelang, wenn nicht gar für immer in der Schweiz.

Vorläufig Aufgenommene **wohnen** bei Sozialhilfeabhängigkeit, analog zu Asylsuchenden, nach wie vor in den Strukturen der regionalen Partner, die im Kanton Bern für die Betreuung von Geflüchteten zuständig sind. Kantonswechsel werden nur in äusserst seltenen Fällen bewilligt.

Familiennachzug ist vorläufig Aufgenommenen frühestens nach drei Jahren erlaubt. Sie müssen zum Zeitpunkt des Gesuchs jedoch sozialhilfeunabhängig sein und eine genügend grosse Wohnung vorweisen können. **Reisen** ins Ausland werden vorläufig Aufgenommenen nur unter sehr strengen Bedingungen erlaubt.

**Anerkannte Flüchtlinge (mit Asyl) – Ausweis B**

Anerkennen die Schweizer Behörden die Fluchtgründe und gewähren Asyl, dürfen sich die betroffenen Personen in der Regel auf unbestimmte Zeit in der Schweiz aufhalten.

Für anerkannte Flüchtlinge bleibt derjenige Kanton zuständig, dem sie bereits als Asylsuchende zugewiesen wurden. Innerhalb des Kantons können die Flüchtlinge ihren Wohnort jedoch frei wählen. Sie müssen nach erfolgter Entscheidung selbstständig eine **Wohnung** suchen. Sie können einen Kantonswechsel beantragen, der anhand der gleichen Kriterien beurteilt wird wie der Kantonswechsel von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Der **Familiennachzug** der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) ist anerkannten Flüchtlingen in der Regel erlaubt. Anerkannte Flüchtlinge können einen Reiseausweis für Flüchtlinge beantragen.

Reisen in den Heimatstaat sind nicht erlaubt und führen zum Widerruf des Asyls. Auch Reisen in die Nachbarländer des Heimatstaates können eingeschränkt werden.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (ohne Asyl) – Ausweis F FL

Wird eine Person zwar als Flüchtling anerkannt, aber es liegen Asylausschlussgründe vor, erhält die Person eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling. Diesen Status erhalten beispielsweise Personen, die erst durch Aktivitäten ausserhalb der Heimat die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sind anerkannten **Flüchtlingen in vielen Bereichen gleichgestellt**. Beim **Familiennachzug** gelten hingegen die Regelungen wie bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können trotz der vorläufigen Aufnahme dauerhaft in der Schweiz bleiben. Sie können einen Kantonswechsel beantragen, der anhand der gleichen Kriterien beurteilt wird wie der Kantonswechsel von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B). ■



Aus der Praxis

Wer erhält welchen Aufenthaltsstatus?

- Eine syrische Familie stellt ein Asylgesuch. Als Fluchtgründe gibt sie an, vor dem Krieg geflüchtet zu sein. Ihr Dorf wurde bombardiert. ☹ Die Familie erhält kein Asyl, da die Verfolgung nicht zielgerichtet die Familie betrifft. Eine Wegweisung ist jedoch wegen der Situation im Heimatland unzumutbar, weshalb sie eine vorläufige Aufnahme als Ausländer erhält.
- Ein Afghane wird von den Taliban rekrutiert. Der Afghane kann sich befreien und flieht. Innerhalb von Afghanistan hat er keine Fluchtalternativen. Der Staat ist schutzunwillig oder schutzunfähig. Der Afghane schildert die Geschehnisse glaubhaft. ☹ Der Afghane wird als Flüchtling anerkannt und ihm wird Asyl gewährt.

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. (Art. 3 AsylG)

- Eine Iranerin verlässt ihr Land. Sie betätigt sich im Ausland politisch und muss deshalb bei einer Rückkehr in den Iran mit Repressionen rechnen. Vor ihrer Ausreise war die Iranerin politisch nicht aktiv. ☹ Die Iranerin erfüllt die Flüchtlingseigenschaft, weil sie bei einer Rückkehr in den Iran an Leib und Leben bedroht wäre. Trotzdem gewährt ihr das SEM kein Asyl, da die Flüchtlingseigenschaft erst durch Aktivitäten nach der Ausreise begründet wurde. Die Iranerin wird als Flüchtling vorläufig aufgenommen.

Schutzstatus S

Der Schutzstatus S wurde im März 2022 erstmals aktiviert, um Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, vorübergehenden Schutz zu bieten. Um den Status S zu erhalten, muss kein Asylverfahren durchlaufen werden. So können Geflüchtete schnell und unbürokratisch aufgenommen werden.

Den Schutzstatus S beantragen können ukrainische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen. Personen anderer Nationalität, die in der Ukraine Schutzstatus hatten oder eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Ukraine vorweisen können, erhalten den Schutzstatus nur, wenn sie nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

Im Vergleich zu vorläufig Aufgenommenen haben Personen mit Schutzstatus S Reisefreiheit auch ausserhalb der Schweiz.



Links zu Asylverfahren und Status

www.kkf-oca.ch > Themen > Asylwesen > Bund

www.fluechtlingshilfe.ch > Themen > Asyl
in der Schweiz

www.sem.admin.ch > Asyl/Schutz vor Verfolgung

www.rechtsberatungsstelle.ch



Zuständige Betreuungsorganisationen

14

Asylsuchende im erweiterten Verfahren, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge werden nach ihrem Aufenthalt in einem Bundesasylzentrum anteilmässig zur Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt. Fortan ist der Kanton für die Unterbringung, Betreuung und Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig.

Im Kanton Bern ist die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zuständig für geflüchtete Personen. Lediglich abgewiesene Asylsuchende fallen in den Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion (SID).

Im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) hat die GSI den Auftrag für die Betreuung geflüchteter Personen an folgende **regionale Partner** übergeben:

- **SRK Kanton Bern**
Region Mittelland und Region Berner Jura, Seeland
- **Asyl Berner Oberland (ABO)**
Region Berner Oberland
- **ORS AG**
Region Ob- und Nidwalden
- **Asylsozialdienst Bern (ASD)**
Bern Stadt und Umgebung
- **Stiftung Zugang B**
Unbegleitete Minderjährige (UM)

Für **abgewiesene Asylsuchende** ist die ORS AG von der SID mandatiert.

Ansprechpartner für Freiwillige sind die Freiwilligenkoordinatorinnen oder -koordinatoren der jeweiligen regionalen Partner. ■

Unterbringung und Wohnen

15

Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer:innen werden grundsätzlich in Kollektivunterkünften untergebracht (**erste Phase**). Für Asylsuchende (Ausweis N) ist eine Unterbringung in einer individuellen Wohnung nicht vorgesehen. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen können aus der Kollektivunterkunft erst ausziehen, wenn sie ein Sprachniveau A1 erreicht haben und zu mindestens 60% arbeitstätig oder in Ausbildung sind (Auszugskriterien) oder wenn sie wirtschaftlich unabhängig sind. Personen, welche nach einem rechtsgültigen Wegweisungsentscheid noch in der Schweiz verbleiben, werden in einem Rückkehrzentrum untergebracht. Unter bestimmten Umständen können sie auch bei Privatpersonen wohnen.

In der **zweiten Phase** wohnen die geflüchteten Personen in einer individuellen Wohnung. In der Regel mieten die regionalen Partner die Wohnungen und bringen dort mehrere Personen unter.

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge können unabhängig von der Erreichung der Auszugskriterien in eine Wohnung ziehen und sie können ihren Wohnort im Kanton Bern frei wählen. Sie erhalten jedoch erst Unterstützung bei der Wohnungssuche, wenn sie die Auszugskriterien erfüllt haben. Sie unterzeichnen in der Regel auch bei Sozialhilfeabhängigkeit selbst den **Mietvertrag**.

Personen mit dem Schutzstatus S sind zurzeit entweder bei Privaten (Verwandten, Gastfamilien) untergebracht oder wohnen in Kollektivunterkünften. Sie dürfen innerhalb des Kantons ihren Wohnort wählen und selber eine Wohnung suchen. Die Auszugskriterien gelten für sie nicht.

Möchten Sie **abgewiesene Asylsuchende** bei sich privat aufnehmen, so wenden Sie sich an die Aktionsgruppe Nothilfe.

Möchten Sie als **Gastfamilie** geflüchtete Menschen aus der Ukraine aufnehmen, wenden Sie sich an den Kanton Bern.

Weiter können geflüchtete Menschen auch unterstützt werden, indem Sie bewusst ein WG-Zimmer oder eine Wohnung an Personen mit Fluchterfahrung vermieten.

Für geflüchtete Personen, die sozialhilfeabhängig sind, gelten bei der Wohnungssuche maximale Mietzinslimiten. Diese unterscheiden sich je nach Region und können beim jeweiligen regionalen Partner erfragt werden. Dieser unterstützt seine Klientinnen und Klienten auch beim Abschluss einer Mietkautionsversicherung oder gewährt unter Umständen ein Darlehen für ein Mietzinsdepot. Zudem bleibt er bei allfälligen Problemen Ansprechpartner für die Vermieterschaft.

Alle Personen sind während des Bezugs von Sozialhilfe durch die betreuenden Institutionen standardgemäss hausrat- und haftpflichtversichert. ■



Links zu Unterbringung und Wohnen

www.kkf-oca.ch > Publikationen > Asylsozialhilfe und Unterbringung > Unterbringung im Asylbereich
www.be.ch > Themen > Ukraine > Kontakt schutzzuchende Personen, Gastfamilien und allgemeine Anfragen
www.ag-nothilfe.ch > Private Unterbringung

Für die Finanzierung der Asylsozialhilfe ist der Bund zuständig, für die Ausrichtung die Kantone. Der Kanton Bern hat die Ausrichtung an die oben aufgeführten regionalen Partner delegiert.

Die Sozialhilfe umfasst materielle Leistungen zur **Sicherstellung des Lebensunterhaltes** sowie **immaterielle Leistungen** wie Beratung und Begleitung.

Die materiellen Leistungen beinhalten eine finanzielle Unterstützung für den Lebensunterhalt, die medizinische Grundversorgung (alle Personen sind krankenversichert) und die Unterbringung. Für den Lebensunterhalt wird ein Pauschalbetrag ausgerichtet.

Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden bei Bedürftigkeit nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz unterstützt. Bisher orientierten sich die Berner Sozialhilfebeiträge an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S gelten die Ansätze der Asylsozialhilfe. Diese ist im Schnitt – abhängig von der Haushaltsgrösse – etwa 30 Prozent tiefer als die kommunale Sozialhilfe. ■



Links zur Sozialhilfe

www.kkf-oca.ch > Themen > Sozialhilfe Asyl- und Flüchtlingsbereich

www.asyl.sites.be.ch > Integration > Sozialhilfe

Aus der Praxis

Wer erhält wie viel Geld?

Grundsätzlich sind die Ansätze in der (Asyl-)Sozialhilfe degressiv, das heisst, der Anteil pro Person sinkt, je mehr Personen in einem Haushalt leben.

- Anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge: Eine erwachsene Einzelperson erhält im Kanton Bern monatlich 1006 Franken zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Bei besonderen Bemühungen kann zusätzlich eine Integrationszulage von monatlich 100 Franken ausgerichtet werden. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht kann der Grundbedarf gekürzt werden.
- Asylsuchende (N), vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (VA) und Personen mit Schutzstatus S: Eine erwachsene Einzelperson mit Asylsozialhilfe erhält monatlich 393 Franken, wenn sie in einer Kollektivunterkunft lebt, rund 717 Franken in einer Individualunterkunft. Für Personen mit Ausweis F VA wird ein Integrationsplan erstellt, in dem individuelle Ziele festgehalten werden. Bei Zielerreichung kann eine Motivationszulage ausbezahlt werden. Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht kann der Grundbedarf gekürzt werden.
- Der Grundbedarf kann durch Situationsbedingte Leistungen (SIL) ergänzt werden. Darunter fallen beispielsweise ausserschulische Aktivitäten (z.B. Schwimmkurs für Kinder) oder der Kauf einer Brille. In der Asylsozialhilfe sind die Möglichkeiten für die SIL stärker beschränkt. Als Freiwillige lohnt es sich deshalb, bei der zuständigen Stelle nachzufragen, ob ein Sonderbedarf übernommen werden kann.
- Abgewiesene Asylsuchende: Eine Einzelperson erhält 10 Franken pro Tag (Nothilfe).

Beschäftigung, Arbeit, Sprachkurse

Für **Asylsuchende** gilt in den ersten drei Monaten nach ihrer Einreise ein generelles **Arbeitsverbot**. Nach dieser Frist können Asylsuchende beim Migrationsdienst des Kantons Bern um eine Arbeitserlaubnis ersuchen, wobei ein potenzieller Arbeitgeber den **Inländervorrang** einhalten muss. Das bedeutet, Asylsuchenden wird nur eine Arbeitsbewilligung erteilt, wenn der Arbeitgeber für die zu besetzende Stelle nachweislich keine arbeitsberechtigte Person einer anderen Aufenthaltskategorie findet.

Asylsuchende müssen an sogenannten **gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen** teilnehmen. Als gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm gilt, wenn die erbrachte Arbeit der Allgemeinheit zugutekommt (z.B. durch Reinigung einer öffentlichen Strasse). Die Asylsuchenden werden nicht entschädigt, die Entschädigung geht direkt an die regionalen Partner, die diese zweckgebunden einsetzen müssen, z.B. für eine Anschaffung von einem Stock an Arbeitskleidern oder auch für einen gemeinsamen Ausflug.

Möchten Sie als Freiwillige:r oder Kirchgemeinde einem oder mehreren **Asylsuchenden** einen **gemeinnützigen Einsatz** ermöglichen, kontaktieren Sie den zuständigen regionalen Partner. Dieser kann beim Migrationsdienst um eine Bewilligung ersuchen und die finanziellen Modalitäten regeln.

Möchten Sie Asylsuchenden eine **Beschäftigung und Tagesstruktur** bieten, eignen sich diverse Projekte (siehe unter *Beispiele für freiwilliges Engagement*). Die Asylsuchenden dürfen jedoch nicht für ihr Mitwirken entschädigt werden. Es ist für alle Beteiligten wichtig, dass eine klare Abgrenzung zur Erwerbsarbeit besteht und Schwarzarbeit vermieden wird. Eine Möglichkeit besteht darin, aus einem Spendenkässeli wiederum ein Projekt zu finanzieren, das Asylsuchenden zugutekommt.



Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen und vorläufig aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge dürfen einer **Arbeit** nachgehen. Es

besteht keine Bewilligungspflicht mehr, der Stellenantritt muss der kantonalen Behörde lediglich gemeldet werden, damit überprüft werden kann, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Die oben genannten Personengruppen haben Zugang zu **Arbeitsintegrationsprogrammen**, die durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern finanziert werden. Vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen kann die Sozialhilfestelle, wenn sinnvoll und im finanziellen Rahmen, zudem auch die Teilnahme an Kursen von privaten Anbietern bezahlen. Arbeitnehmende, die die Beitragszeit bei der Arbeitslosenversicherung erfüllen (12 Beitragsmonate innerhalb von 24 Monaten, durchschnittliches monatliches Einkommen mindestens 500 Franken), haben bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine **Arbeitslosenentschädigung**. Diese umfasst neben Taggeldern und Leistungen bei Lohnausfall auch arbeitsmarktliche Massnahmen (z.B. Bewerbungscoaching, Motivationssemester, diverse Kurse). Auch ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung können Betroffene unter Umständen mit arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) unterstützt werden.

Personen mit Schutzstatus S brauchen eine Arbeitsbewilligung. Diese ist durch den Arbeitgeber einzuholen. Der Inländervorrang gilt jedoch nicht für Personen mit Status S.

Möchten Sie eine **Arbeitsstelle** vergeben, können Sie sich bei Fragen jederzeit an den zuständigen regionalen Partner wenden.

Der Kanton stellt es den regionalen Partnern frei, inwiefern sie den Asylsuchenden den **Spracherwerb** ermöglichen. Einige Organisationen schicken die Asylsuchenden in Kurse professioneller Anbieter, andere arbeiten mit Freiwilligen zusammen. Für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene stehen die von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) subventionierten Kursangebote zur Verfügung. Es gibt aber auch zahlreiche kostenlose Deutschkurse, die allen Personen offenstehen. ■

Möchten Sie **Sprachkurse** anbieten, prüfen Sie, ob es bereits lokale Initiativen gibt, denen Sie sich anschliessen können, und nehmen Sie allenfalls Kontakt mit der zuständigen Betreuungsorganisation auf.



Links zu Beschäftigung, Arbeit, Sprachkurs

www.kkf-oca.ch > Themen > Integration

www.be.ch/sprachkurse-migration

(Portal aller Sprachkurse im Kanton Bern)

www.kathbern.ch/fasa > Niederschwellige Deutschkurse

Kirchliche Angebote für Freiwillige im Asylbereich

19

Die Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF) unterstützen Sie in Ihrer Freiwilligenarbeit:

Die **Fachstelle Migration der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** bietet Ihnen:

- Beratung im Projektaufbau für Koordinationspersonen/interessierte Kirchgemeinden
- Regelmässige Organisation von Anlässen zum Erfahrungsaustausch zwischen Kirchgemeinden
- Beantwortung von Fragen zu Integrationsprojekten
- Beantwortung von theologischen Fragen im Zusammenhang mit Migration
- Netzwerk Joint Future: Zusammenschluss von Engagierten in reformierten Kirchgemeinden
- Vernetzung mit weiteren Fachstellen

Die **Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF)** bietet Ihnen:

- Fachliche Beratung für Freiwillige
- Fundamente-Grundlagenkurse für Freiwillige
- Bedürfnisorientierte Bildungsangebote für Freiwillige
- Fachinformationen und Publikationen zum Asylbereich
- Sensibilisierungsanlässe, z.B. für KUW-Klassen

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF)

Effingerstrasse 55, 3008 Bern
Telefon 031 385 18 14
support@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich OeME-Migration

Altenbergstrasse 66, 3000 Bern 22

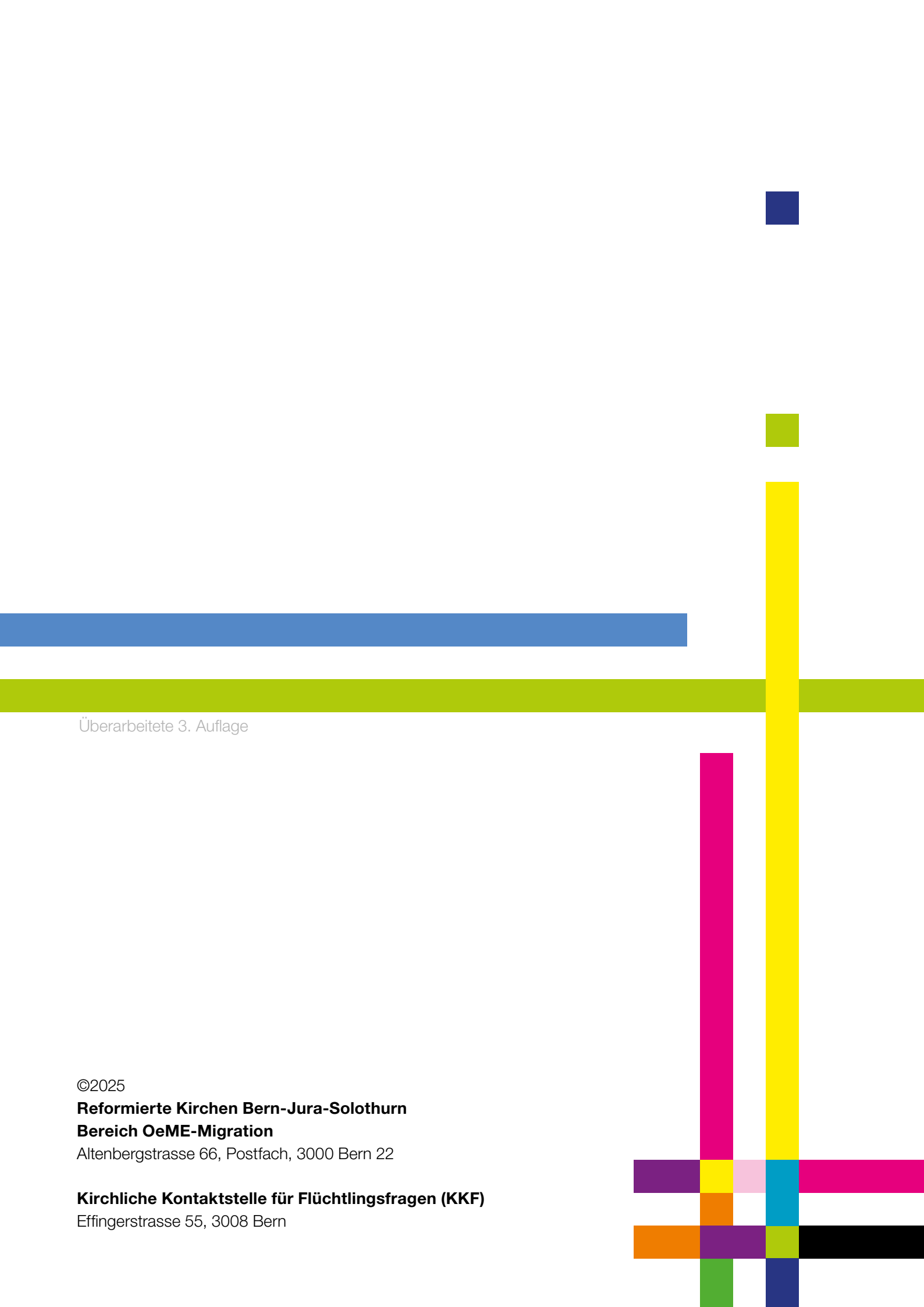
Carsten Schmidt

Telefon 031 340 26 12

carsten.schmidt@refbejuso.ch

www.refbejuso.ch/migration





Überarbeitete 3. Auflage

©2025

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich OeME-Migration

Altenbergstrasse 66, Postfach, 3000 Bern 22

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen (KKF)

Effingerstrasse 55, 3008 Bern